



BO-Nr. 4894

Urkunde

über die

Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Neckar - Unterm Michaelsberg

Die Katholischen Kirchengemeinden

- Heilig Kreuz, Besigheim,
- Heilig Kreuz, Bönningheim, und
- St. Christophorus, Gemmrigheim,

sind seit dem Jahre 2000 miteinander in einer Seelsorgeeinheit verbunden. Inzwischen ist in den vorgenannten Kirchengemeinden großes Vertrauen gewachsen und die Kooperation wird als bereichernd empfunden. Deshalb besteht nunmehr der Wunsch, die Seelsorgeeinheit in der Rechtsform einer katholischen Gesamtkirchengemeinde zu gestalten.

Ziel der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde ist es,

- ❖ Verwaltungsaufgaben gemeinsam wahrzunehmen,
- ❖ vergleichbare Verwaltungsabläufe zusammenzufassen,
- ❖ diese in einem gemeinsamen Haushalt darzustellen und
- ❖ die Örtlichkeit der Kirchengemeinden zu erhalten.

Aufgrund der vorliegenden Konzeption ergeben sich insbesondere folgende abweichende Regelungen gegenüber den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung/KGO:

- Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens der einzelnen Kirchengemeinden (§ 15 KGO) wird auf den Gesamtkirchengemeinderat übertragen.
- Die Gesamtkirchengemeinde führt einen gemeinsamen Haushalt für alle beteiligten Kirchengemeinden (§ 68 KGO). Über die Verwendung der Haushaltsmittel entscheidet der Gesamtkirchengemeinderat. Dieser ist zugleich die ortskirchliche Steuervertretung der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden in dem von der Steuerordnung geregelten Umfang.

- Sofern eine Kirchengemeinde keine/n eigene/n Vertreter/in in den Geschäftsführenden Ausschuss entsenden möchte, kann sie eine andere Kirchengemeinde und damit deren/dessen Vertreter/in mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.
- Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses für die Seelsorgeeinheit gemäß § 10 Abs. 3 KGO können auf den Gesamtkirchengemeinderat übertragen werden.
- Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme die für den Dienst in den Kirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bestellten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent(inn)en/-assistent(inn)en an.

Die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates hat am 8. Juli 2014 dafür votiert, dass unter der Voraussetzung, dass die Kirchengemeinderäte aller drei beteiligten Kirchengemeinden die Absichtserklärungen bekräftigen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Besigheim, Heilig Kreuz, Bönningheim, und St. Christophorus, Gemmrigheim, eine Gesamtkirchengemeinde gebildet wird. Hiernach haben die Kirchengemeinderäte der an der neuen Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden in ihren jeweiligen Sitzungen, die zwischen dem 14. und 17. Juli 2014 stattfanden, die Bildung einer Katholischen Gesamtkirchengemeinde beschlossen. Zudem hat der Diözesanpriesterrat in seiner Sitzung am 16. Juli 2014 die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde zwischen den vorgenannten Kirchengemeinden empfohlen.

Dem Landratsamt Ludwigsburg in seiner Funktion als räumlich beteiligte untere Verwaltungsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes wurde Gelegenheit gegeben, sich zu der Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde durch die vorgenannten drei Kirchengemeinden zu äußern. Von dort wurden hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat in seinem Schreiben vom 10. September 2014 - Aktenzeichen RA-7152.15/61 - der neu gebildeten Katholischen Gesamtkirchengemeinde, bestehend aus den vorgenannten Kirchengemeinden, die Anerkennung gemäß § 24a Kirchensteuergesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2015 ausgesprochen.

Kraft meines bischöflichen Amtes regele ich hiermit auf Antrag und nach Anhörung der Beteiligten, dass die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Besigheim, Heilig Kreuz, Bönningheim, und St. Christophorus, Gemmrigheim, mit Wirkung zum 1. Januar 2015 die Katholische Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Neckar - Unterm Michaelsberg bilden.

Rottenburg, 13. Oktober 2014



Dr. Gebhard Fürst
Bischof von Rottenburg-Stuttgart